



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Ordnung
Az: 32
Datum: 07.11.2024

2024/226

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	04.12.2024	
Rat der Stadt	12.12.2024	

Betreff

Einrichtung von Waffenverbotszonen;
Sachstandsbericht der Verwaltung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 und der Rat der Stadt nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss 1 (04.09.2024) bzw. Rat der Stadt (12.09.2024) haben über einen Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung von Waffenverbotszonen im Bereich des Stadtgebietes Castrop-Rauxel beraten. Im Ergebnis wurde der Antrag zurückgezogen zur erneuten internen Beratung.

Herr Beigeordneter Eckhardt hat in der Sitzung des Betriebsausschusses 1 ergänzend auf eine Sonder-HVB-Konferenz am 11.09.2024 hingewiesen, welche sich mit den Messerangriffen in Solingen und den sich daraus resultierenden möglichen Konsequenzen beschäftigt hat. In der Folge der HVB-Konferenz fand am 10.10.2024 eine Videokonferenz der Ordnungsdezernentinnen und Ordnungsdezernenten des Kreises Recklinghausen statt; hieran nahm der Leiter des Bereiches Ordnung, Thomas Thiel, als Vertreter der Stadt Castrop-Rauxel teil. Thematisch wurde die Möglichkeit der Kommunen, Waffenverbotszonen auf dem jeweiligen Stadtgebiet einzurichten, besprochen. Im Kern besteht diese Möglichkeit nicht.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Ergebnisse vom 10.10.2024 dar.

Stellungnahme:

Aufgrund aktueller Ereignisse im Zusammenhang mit Messerangriffen und bewaffneten Auseinandersetzungen im öffentlichen Raum wird in der Politik derzeit die Einrichtung von temporären oder dauerhaften Waffenverbotszonen diskutiert. Fraglich ist im Hinblick darauf, inwieweit die Kommunen ermächtigt sind, Waffenverbotszonen einzurichten oder andere Maßnahmen - wie z. B. Anordnung von gesonderten Messertrageverboten - zu treffen.

A. Aktuelle Rechtslage

I. Gesetzlich geregelte Waffen- und Messertrageverbote

Die rechtlichen Grundlagen für Verbote hinsichtlich des Führens von Waffen im öffentlichen Raum ergeben sich derzeit aus den §§ 42, 42a Waffengesetz (WaffG).

Grundsätzlich ist es gemäß § 42a Abs. 1 WaffG verboten, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen oder Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen. Darüber hinaus ist gemäß § 42 Abs. 1 WaffG das Mitführen von sämtlichen Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen verboten. Hierzu zählen Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge jedoch nicht. Diese sind derzeit – wenn das Führen nicht bereits nach § 42a Abs. 1 WaffG verboten ist – grundsätzlich auch auf öffentlichen Veranstaltungen erlaubt.

§ 42 Abs. 5 u. 6 WaffG regeln die Einrichtung von Waffenverbotszonen, in denen dann – unabhängig von öffentlichen Veranstaltungen – das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter an bestimmten Orten verboten oder beschränkt werden kann. § 42 Abs. 5 WaffG sieht dies vor für Orte, an denen wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen oder Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen

oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. § 42 Abs. 6 WaffG setzt voraus, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist; insbesondere bei Menschenansammlungen (z. B. auf öffentlichen Plätzen, in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in Veranstaltungsorten) oder in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen.

Von den genannten Waffen- und Messertrageverboten sind in den jeweiligen §§ auch Ausnahmen vorgesehen, insbesondere bei Vorliegen eines berechtigten Interesses.

II. Ermächtigungsgrundlagen zur Einrichtung von Waffenverbotszonen

Sowohl nach § 42 Abs. 5 WaffG als auch nach § 42 Abs. 6 WaffG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnungen vorzusehen, dass entsprechende Waffenverbotszonen errichtet werden können. Diese Befugnis kann wiederum durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Die Ermächtigung der jeweiligen 2 Landesregierungen hat dazu geführt, dass die Berechtigung zur Einrichtung einer Waffenverbotszone in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist.

In Niedersachsen regelt beispielsweise die Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR) in § 5 die Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen. Gemäß § 5 Abs. 2 DVO-WaffR wird die auf das Ministerium für Inneres und Sport übertragene Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 42 Abs. 6 WaffG auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Aufgrund dessen konnte die Stadt Hannover am 29.08.2024 eine Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen gemäß § 42 Abs. 6 WaffG erlassen.

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes sieht in NRW eine solche Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nicht vor. Stattdessen gibt es in NRW separate Verordnungen zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen. Mittels der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Waffengesetz zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen in Nordrhein-Westfalen (Waffenverbotszonenübertragungsverordnung) vom 07.12.2021 ermächtigt die Landesregierung das für Waffenrecht zuständige Ministerium, Verordnungen nach Maßgabe des § 42 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Waffengesetzes zu erlassen. Mittels der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen (Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung) vom 13.12.2021 ermächtigt wiederum der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD), im Benehmen mit dem für Waffenrecht zuständigen Ministerium, Verordnungen nach Maßgabe des § 42 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Waffengesetzes zu erlassen.

Aufgrund der genannten Verordnungen ist in NRW das LZPD - auf Antrag der jeweils zuständigen Kreispolizeibehörden - für den Erlass von Waffenverbotszonenverordnungen zuständig. Die derzeit gültige Waffenverbotszonenverordnung (WVZ VO) gilt für bestimmte Gebiete in Düsseldorf, Köln und Hamm.

III. Verfahren zur Einrichtung von Waffenverbotszonen

Die Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung regelt neben der Übertragung der Verordnungsermächtigung auf das LZPD auch das Verfahren zur Einrichtung von Waffenverbotszonen:

Das LZPD prüft die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Waffenverbotszone auf Vorschlag der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden und bestimmt diese in einer Verordnung (§ 2 Abs. 1). Der Vorschlag der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden basiert auf einer Gefahrenprognose, mit der nachgewiesen wird, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einrichtung einer Waffenverbotszone zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist (§ 2 Abs. 2). Bei Waffenverbotszonen im Sinne des § 42 Abs. 5 WaffG ist darzulegen, dass in dem jeweiligen Gebiet wiederholt Straftaten nach § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2 WaffG begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist (§ 2 Abs. 3). Bei Waffenverbotszonen im Sinne des § 42 Abs. 6 WaffG ist darzulegen, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Da von Waffen und Messern im Sinne des § 42 Abs. 6 WaffG eine generelle Gefahr für die hochrangigen Rechtsgüter Leib oder Leben ausgeht und ein möglicher Schaden tendenziell von größerem Ausmaß ist, kann für die Gefahrenprognose eine geringere Schadenswahrscheinlichkeit ausreichen. Das sachverhaltstypische Risiko muss jedoch das allgemeine Lebensrisiko erheblich übersteigen. Aus der Gefahrenprognose muss sich die voraussichtliche Häufigkeit von Schadensfällen mit Waffen und Messern und das Gewicht der Schadensfolgen ergeben. Dabei können insbesondere polizeiliche Erkenntnisse bezüglich bereits begangener Straftaten unter Verwendung von Waffen und Messern, Feststellung einzelner Störer oder Störergruppen, die Waffen oder Messer mit sich führen und Sicherstellung von Waffen oder Messern anlässlich einer Durchsuchung in einer Gewahrsamseinrichtung bei Störern, die sich zuvor in dem maßgeblichen Gebiet aufgehalten haben, in Bezug auf das maßgebliche Gebiet zugrunde gelegt werden (§ 2 Abs. 4). Erforderlich ist die Einrichtung einer Waffenverbotszone nur, wenn andere polizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten unter Verwendung von Waffen und Messern erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wären. Die Waffenverbotszone ist räumlich und zeitlich auf das Notwendige zu beschränken (§ 2 Abs. 5). **Die örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden haben die Gefahrenprognose regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen und fortzuschreiben.** Hierzu ist dem LZPD zu berichten (§ 2 Abs. 7).

IV. Durchführung von Kontrollen

Die Befugnis zur Durchführung von Kontrollen innerhalb der bestehenden Waffenverbotszonen werden aktuell im Wege einer strategischen Fahndung gemäß § 12a PolG NRW durchgeführt. Es handelt sich dabei um anlasslose Kontrollen, so dass es in Bezug auf die kontrollierten Personen keine Anhaltspunkte auf mitgeführte Waffen oder Messer gegeben muss.

Die Einrichtung einer Waffenverbotszone ist jedoch keine Voraussetzung für die Durchführung einer strategischen Fahndung. Ordnet die Polizei eine strategische Fahndung beispielsweise anlässlich eines Volksfestes an, gelten zunächst die allgemeinen Waffen- und Messertrageverbote gemäß §§ 42, 42a WaffG. Sollte dann bei einer anlasslosen Kontrolle ein Messer unter 12 cm gefunden werden, ist dies zwar nicht unmittelbar verboten, kann jedoch auch im Rahmen einer individuellen Gefahrenprognose der gegenwärtigen Gefahr gemäß § 43 Nr. 1 PolG NRW sicher gestellt werden.

B. Gesetzentwurf für Änderung des Waffengesetzes

Am 09.09.2024 haben die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (Drucksache 20/12805) vorgelegt. Dieser sieht auch einige Änderungen des Waffengesetzes, u. a. im Hinblick auf die o. g. Vorschriften im Zusammenhang mit der Einrichtung von Waffenverbotszonen, vor.

Zunächst ist beabsichtigt, den § 42 Abs. 1 WaffG dahingehend zu ergänzen, dass er auch entsprechend für das Führen von Messern gilt. Dies hätte zur Folge, dass bei öffentlichen Veranstaltungen neben dem gesetzlichen Waffenverbot auch ein generelles Messertrageverbot – ungeachtet einer etwaigen Einstufung des Messers als Waffe oder der Klingenlänge - gelten würde. Auch in Bezug auf die Waffenverbotszonen gemäß § 42 Abs. 5 u. 6 WaffG sollen die Regelungen dahingehend erweitert werden, dass innerhalb von Waffenverbotszonen nicht nur Messer mit einer Klingenlänge ab vier Zentimeter verboten werden, sondern jegliche Messer.

Des Weiteren soll es für das Bundesministerium des Inneren die Möglichkeit geben, Waffenverbotszonen auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes einzurichten. Auch im öffentlichen Personenfernverkehr soll ein generelles Waffen- und Messertrageverbot gelten.

Zudem soll es erstmals eine Kontrollbefugnis für die zuständigen Polizeibehörden zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in den Verbotszonen geben, welche stichprobenartige und anlasslose Kontrollen ermöglicht und sich direkt aus dem Waffengesetz ergibt. Laut der Gesetzesbegründung (Drucksache 20/12805) könnten gesetzliche Führungsverbote von Waffen- und Messern sowie die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotszonen nur eine Wirkung entfalten, wenn sie durchgesetzt werden können. Hierzu bedürfe es einer neuen Befugnis für die Polizeibehörden der Länder zur Kontrolle von Personen, die sich in dem örtlichen Anwendungsbereich solcher Verbote aufhalten. Die neue Vorschrift ermögliche es den Polizeibehörden der Länder, in diesen Bereichen stichprobenartige und anlasslose Kontrollen durchzuführen. Anders ließen sich Führungsverbote von Waffen- und Messern nicht effektiv durchsetzen.

C. Handlungsmöglichkeiten und -bedarf der Kommunen

Die eigenmächtige Einrichtung von Waffenverbotszonen gemäß § 42 Abs. 5 u. 6 WaffG kommt für die Kommunen nicht in Betracht. Die Zuständigkeit hierfür liegt in NRW ausschließlich beim LZPD und unterliegt einem entsprechenden Verfahren (s. u. A. II. u. III.), welches einzuhalten ist. **Sofern eine Kommune, so auch die Stadt Castrop-Rauxel, den Bedarf für die Einrichtung einer temporären oder dauerhaften Waffenverbotszone sieht, wird sie sich mit diesem Anliegen an die zuständige Polizeibehörde wenden. Diese kann dann prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und ggf. einen entsprechenden Antrag beim LZPD stellen.**

Auch für weitergehende Messertrageverbote, welche ggf. über eine Allgemeinverfügung oder OBVO zu regeln wären, besteht juristisch kein Raum. In den Waffenverbotszonen werden Messer mit Klingenlänge ab vier Zentimeter verboten. Sollte die Polizei die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Waffenverbotszone nicht als erfüllt ansehen, so kann die Kommune dies nicht umgehen, indem sie ihrerseits mittels Allgemeinverfügung oder OBVO entsprechende Messer verbietet. Für ein Verbot für Messer mit einer Klingenlänge unter vier Zentimeter oder anderen Gegenständen dürfte erst recht kein Raum sein, wenn schon die Voraussetzungen für eine Waffen-

verbotszone nicht erfüllt sind. Sollten die Änderungen des Waffengesetzes – wie oben beschrieben – in Kraft treten, wäre der Bedarf wohl ohnehin nicht mehr gegeben, da dann sämtliche Messer (unabhängig von der Klingenlänge) bei öffentlichen Veranstaltungen und in den Waffenverbotszonen verboten wären.

Darüber hinaus hätten die Kommunen auch keine Befugnisse, effektive Kontrollen durchzuführen. § 12a PolG NRW gilt nicht über § 24 OBG entsprechend für die Ordnungsbehörden. Anlasslose Kontrollen durch den KOD - wie sie die Polizei durchführen kann - sind demnach nicht möglich.

Ungeachtet der obigen Ausführungen steht der Bereich Ordnung in ständigem Austausch mit der hiesigen Polizei. Einzelne Veranstaltungsformate werden individuell, auch ergänzend im Rahmen der durchzuführenden Sicherheitskonferenzen, beleuchtet und ggfls. gemeinsame Strategien und Maßnahmen vereinbart.